

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Jugendliche, die im Lebensmittelbereich tätig sind oder mit Lebensmitteln umgehen (auch Schulpraktikanten), dürfen dieses erst tun, wenn sie an einer Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz teilgenommen haben.

In dieser Belehrung wird auch das Thema „akute Krankheiten“ angesprochen, bei deren Vorliegen Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln verboten sind.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tätigkeit bitten wir Sie, die schriftliche Information über die Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz für den Umgang mit Lebensmitteln durchzulesen und nachfolgende Erklärung auszudrucken, zu unterschreiben und am Tag der Belehrung im Gesundheitsamt vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt Gießen

Erklärung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz

Frau/ Herr
geb. am
Straße/Hausnummer
PLZ / Ort
Bei Schülern: Name der Schule

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz mündlich und schriftlich belehrt wurde und dass bei mir zum jetzigen Zeitpunkt keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.

Ort/ Datum: _____

Unterschrift Belehrtete/r: _____

Hiermit bescheinige ich, dass bei meiner Tochter / meinem Sohn zum jetzigen Zeitpunkt keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.

Unterschrift Sorgeberechtigte/r: _____

*** bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der/des Sorgeberechtigten erforderlich.**